

II- 9687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1990 01 15
1011, Stubenring 1

Zl.10.930/131-IA10/89

4499 IAB

1990 -01- 16

zu 4565 J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Hofmann und
Kollegen, Nr. 4565/J vom 16. November 1989
betreffend allfällige Schädigung des milch-
wirtschaftlichen Ausgleichssystems durch den
Molkereiverband Agrosserta

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hofmann und Kollegen haben am 16. November 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4565/J betreffend allfällige Schädigung des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems durch den Molkereiverband Agrosserta gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß der Molkereiverband Agrosserta eine wirkungsvolle Kontrolle durch den Kontrollausschuß des Milchwirtschaftsfonds verhindert hat ?
2. Was wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Aufsichtsbehörde über den Milchwirtschaftsfonds unternehmen, um eine rückhaltlose Aufklärung der gegenständlichen Angelegenheit sicherzustellen und zu veranlassen, daß allfällig zu Unrecht von der Agrosserta einbehaltene Mittel an das milchwirtschaftliche Ausgleichssystem abgeführt werden ?

-2-

3. Welche Schritte wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft setzen, um zu gewährleisten, daß die Verantwortlichen des Agrosserta-Verbandes im Fall von Unzukömmlichkeiten tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden ?
4. Sehen Sie die Notwendigkeit einer MOG-Novelle, um die gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten gegenüber den Molkereiverbänden sicherzustellen ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Gemäß § 19 Abs. 2 MOG haben alle Beitragspflichtigen dem Milchwirtschaftsfonds alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für den Ausgleichsbeitrag und die Zuschüsse erforderlich sind. Die Beitragspflichtigen haben den vom Fonds entsendeten Organen Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht über die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für den Ausgleichsbetrag und für die Zuschüsse hinaus auch für allenfalls aufgetragene Kostenstellenrechnungen und Abgrenzungen für einen Nebenbetrieb.

Gemäß § 19 Abs. 3 MOG kann der Milchwirtschaftsfonds weiters neben den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben auch von den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen monatlichen Meldungen betreffend Anlieferung, Zukauf, Verarbeitung, Verteilung, Lagerhaltung sowie sonstige Verwendung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einholen. In diesem Umfang besteht eine Meldepflicht, jedoch, wenn § 19 Abs. 2 MOG keine Anwendung findet, kein Einschaurecht durch den Fonds.

-3-

Obwohl die Agrosserta ein Beitragspflichtiger im Sinne des § 19 Abs. 2 MOG sein kann und auch ein wirtschaftlicher Zusammenschluß im Sinne des § 19 Abs. 3 MOG grundsätzlich wäre, übt sie im gegenständlichen Fall keine unmittelbare Funktion im Rahmen des milchwirtschaftlichen Ausgleichsystems aus, da sie lediglich als Verkäuferin von Betriebsmitteln gegenüber ihren Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben auftritt. Sie hat daher diesbezüglich die Stellung eines Zwischenhändlers von Betriebsmitteln und kann daher - wie jeder andere Zwischenhändler auf diesem Sektor auch - ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht kontrolliert werden. Die Kontrolle von derartigen Zwischenhändlern unterliegt nicht den Kontrollbestimmungen des MOG, da diese Tätigkeiten in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem milchwirtschaftlichen Ausgleichssystem stehen.

Unbeschadet der vorstehenden rechtlichen Beurteilung darf mitgeteilt werden, daß zwischenzeitlich die Agrosserta einer eingehenden Prüfung der in Kritik gezogenen Betriebsmittelverkäufe freiwillig zugestimmt hat.

Zu Frage 2:

Von Seiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde der Kontrollausschuß mehrmals um eine eingehende Prüfung und Veranlassung der erforderlichen weiteren Schritte ersucht. Im Falle von Ungereimtheiten wäre die Angelegenheit der Wirtschaftspolizei zu übermitteln (insbesondere wenn eine Einschau nicht möglich ist). Sollte sich bei der Einschau - der die Agrosserta bereits zugestimmt hat - herausstellen, daß durch die Vorgangsweise zu Unrecht Mittel einbehalten worden sind, wird der Milchwirtschaftsfonds als dafür zuständige Behörde die zweckentsprechenden weiteren Schritte - jedoch nur gegenüber den allenfalls betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben - zu setzen haben.

Die Prüfung bei der Agrosserta wurde laut Dienstauftrag des Milchwirtschaftsfonds am 28. November, 4. Dezember und 12. Dezember 1989 durchgeführt und am 9. Jänner 1990 abgeschlossen. Der Bericht liegt noch nicht vor.

-4-

Zu Frage 3:

Im Falle von allfälligen Unzukömmlichkeiten wird der Milchwirtschaftsfonds als zuständige Behörde die erforderlichen weiteren rechtlichen Schritte zu setzen und darüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu berichten haben.

Vom Ergebnis der Einschau durch den Milchwirtschaftsfonds wird es letztlich abhängen, ob und welche konkreten Maßnahmen im gegenständlichen Fall zu treffen sein werden.

Zu Frage 4:

Nein, da es sich um die Bereitstellung von Betriebsmitteln an die Be- und Verarbeitungsbetriebe handelt, die von der Marktor-
dnung nicht unmittelbar erfaßt werden. Entsprechende Plausi-
bilitätskontrollen über einen kostengünstigen Einkauf von Be-
triebsmitteln wurden in der Vergangenheit vom Fondsbüro durch-
geführt. In Hinkunft erübrigt sich wegen Umstellung des Aus-
gleichssystems auf ein pauschaliertes Produktenabschöpfungs- und
-stützungssystem die Frage der Schaffung von zusätzlichen Kon-
trollbestimmungen für die Beschaffung von Betriebsmitteln.

Der Bundesminister:

